

em. Univ. Prof. DDr. hc. Franz Matscher

Diskriminierungsverbot und Universalität der Menschenrechte

Es gibt kaum ein anderes, von der EMRK oder von anderen internationalen Instrumenten normiertes Grundrecht, bei dem der problematische Charakter des naturrechtlich fundierten Postulats der Universalität der Menschenrechte in Zeit und Raum so augenscheinlich wird, wie beim Diskriminierungsverbot.

Über den Grundsatz, dass Diskriminierung – als Ungleichbehandlung von Gleichem und Gleichbehandlung von Ungleichen – unzulässig ist, besteht weltweite Einigkeit. Über die Tragweite dieses Grundsatzes gehen die Meinungen aber auseinander.

Was ist Ungleichbehandlung von Gleichem, wann sind zwei Menschen gleich und daher gleich zu behandeln, dh nicht zu diskriminieren und wann sind sie ungleich, sodass eine unterschiedliche Behandlung keine Diskriminierung darstellt?

Beispiel: In den meisten älteren Gesellschaften galten Frauen nicht als den Männern gleichwertig, die daher nicht als gleich zu behandeln sind, was allgemein als normal akzeptiert wurde. Das gilt auch heute noch für den Islam, obwohl er sich grundsätzlich zum Diskriminierungsverbot bekennt.

Ähnliches gilt für andere Grundrechte: Die Sklaverei wurde bis weit in das 19. Jahrhundert nicht als anstößig befunden, da die Sklaven eben als keine gleichwertigen Menschen galten, sodass die Ausschaltung ihrer persönlichen Freiheit keine Diskriminierung darstellte.

Weder gegen das eine noch gegen das andere wurden auch von den aufgeklärten Philosophen der Antike und von den christlichen Theologen des Mittelalters ernsthafte Bedenken erhoben.

Ferner, was heute für uns als unmenschliche Behandlung angesehen wird, wird anderswo als ganz normal betrachtet, obwohl sich Alle zum Verbot der unmenschlichen Behandlung bekennen.

In allen diesen Bereichen hat die den geänderten ideologischen und gesellschaftlichen Einstellungen Rechnung tragende evolutive Rechtsprechung der Straßburger Konventionsorgane eine gewaltige Entwicklung erfahren.

Freilich, das Thema der Tagung spricht nur einen spezifischen Aspekt des Diskriminierungsverbots (Ungleichbehandlung der Frauen) im Lichte der heutigen gesellschaftlichen Vorstellungen, wie sie durch die EMRK und das Verfassungsrecht, vornehmlich was Österreich anbelangt, konkretisiert wurden, an.

Das weltweite Problem des Schutzes vor jeglicher Diskriminierung iwS ist damit aber nicht erschöpft.